

Zeitschrift:	Schweizer Soldat + MFD : unabhängige Monatszeitschrift für Armee und Kader mit MFD-Zeitung
Herausgeber:	Verlagsgenossenschaft Schweizer Soldat
Band:	63 (1988)
Heft:	12
Rubrik:	MFD-Zeitung = Journal SFA = Giornale SMF

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 30.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

KOMMENTAR

Über den Krieg

Der französische Philosoph Emile Auguste Chartier (1868–1951) war 1914 freiwillig ins Feld gezogen; er wollte sich damit das Recht erwerben, den Krieg zu verurteilen; verwundet und als radikaler Pazifist kam er drei Jahre später aus dem Krieg zurück. Vier Jahre später schrieb er unter dem Pseudonym Alain das Buch «Mars oder Die Psychologie des Krieges», das inzwischen als eines der eindrucksvollsten literarischen Zeugnisse wider den Krieg gilt. Alain bejubelt kein «Stahlgewitter», keine «Erziehung vor Verdun», er analysiert vielmehr die Mechanismen der Kriege. Eine der Hauptursachen für Kriege liegt nach Alain in der menschlichen Psyche. Krieg schreckt nämlich nicht nur ab, er fasziniere auch, weil er an Tugenden wie Mut, Solidarität oder Aufopferung appelliere. Ohne diese Faszination hätte es nie Kriege gegeben. Vor allem schrieb Alain gegen die deterministische These an, Kriege habe es immer gegeben, sie seien unvermeidbar. Wer das sage, begünstige den Krieg. «Wenn ein ganzes Volk glaubt, der Krieg sei unvermeidbar, wird er wirklich unvermeidbar.» Diese Zeilen entnehme ich der 1985 im Fischer Taschenbuch-Verlag erschienenen deutschen Übersetzung von «Mars». Die nachstehende Prosa ist eines von 93 kurzen Kapiteln und heißt: «Vom Urteil».

Es gibt einen Verstand, der nichts als ein Spiegel ist, darauf bedacht, die Bedingungen des Bestehenden wiederzugeben.

Vollkommen für den Unterricht und die Erläuterung, wirkungslos für die Aktion. Dies bedeutet nicht, er sei unfähig, nach dem gegenwärtigen Stand den künftigen Verlauf anzukündigen. Aber danach handeln, ist stets nur Folge leisten. Der Doktor in politischer Wissenschaft kündigt Krieg und Hungersnot an. Wir werden nicht überrascht sein, haben Verpflegung und Schuhe beiseite gelegt.

Aber das Beispiel der Vorräte zeigt, wie der Spiegel-Verstand den Menschen unter das Niveau einer guten Projektierungsmaschine herabdrückt. Denn solche Maschine verändert nicht die Zukunft mit ihren Angaben, während der Mensch, der aus Furcht vor der Hungersnot Vorräte hortet, Angststimmung verbreitet und die Krise verschärft.

Endlich sollte man erkennen, dass der Krieg ein menschlicher, rein menschlicher Fakt ist, dessen Ursachen sämtlich Meinungen sind. Bemerken wir auch, dass die gefährlichste Meinung gerade glauben machen will, der Krieg stehe bevor und sei unvermeidlich. Dabei lässt sich nie sagen, sie sei wahr, denn lehnten viele Menschen sie ab, hörte sie auf, wahr zu sein. Man beachte diese seltsame Beziehung, die der träge Verstand nie begreifen will. Es ist gewiss eine schädliche Meinung, die vielleicht nur deshalb wahr sein wird, weil viele Menschen sie teilen. Das bedeutet: In menschlichen Angelegenheiten, die ein Meinungs-

gewebe sind, wird die Wahrheit nicht festgestellt, sondern gemacht. So geht es allen nicht darum, etwas zu lernen, sondern zu beurteilen, indem man dieses schöne Wort in seiner ganzen Kraft erfasst.

Für oder gegen den Krieg. Man muss urteilen, das heißt entscheiden, statt auf Beweise zu warten. Seltsame Situation: Bist du für den Krieg, dann gibt es Beweise in Fülle, und deine eigene Entscheidung fügt noch einen weiteren Beweis hinzu. So ruhmvoll wie ein Politikwissenschaftler rufst du schliesslich aus: «Ich hatte es genau vorhergesehen. Natürlich. Ihr wart Tausende, die es vorhergesehen habt. Und weil ihr es vorhergesehen habt, ist es geschehen.

Gegen den geistigen Rausch suche ich keine Beweise. Solange ein freier Mensch nicht gegen den Krieg gesprochen hat, gibt es keinen Beweis. Aber wenn dein Urteil sich dagegen ausspricht, wird es ein starker Beweis sein. Hilf dir also nicht mit Beweisen und gehe ohne Krücken. Entscheide souverän nach deinem inneren Urteil. So muss man handeln, wenn es nicht um das geht, was ist, sondern um das, was sein soll. Verneine entschlossen, ohne jedes Zugeständnis, den Krieg; bevor du ihn mitmachst, wenn du ihn mitmachst und nachdem du ihn mitgemacht hast. Denn du hast begriffen, dass der Krieg von der Zustimmung lebt. Beginne damit, ihn nicht zu füttern.

Rosy Gysler-Schöni

Die Militärgerichtsbarkeit

(Schluss)

Von Dr. Meret C. Heierle, Zürich

Im ersten Teil dieses Beitrages in der September-Ausgabe erhielten Sie Einblick in die Organisation der Militärgerichtsbarkeit sowie die Unterstellung unter das Militärstrafrecht und das Militärstrafgesetz. Im November behandelte die Autorin den Verfahrensablauf vor Divisionsgericht und die Grundzüge der Strafummessung, während sie heute, ohne dabei den Anspruch auf Vollständigkeit zu erheben, abschliessend eine Übersicht über die Praxis der Divisionsgerichte gibt.

6. Übersicht über die Praxis der Divisionsgerichte

Die folgenden Ausführungen erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Unter mehreren tausend Urteilen, die zur Auswertung zur Verfügung standen, wurde eine Auswahl getroffen, welche der regionalen Gliederung der Schweiz Rechnung trägt und möglichst gesamtschweizerisch einen signifikanten Ein-

blick in die Praxis der Divisionsgerichte gewährt. Der Tatbestand der Dienstverweigerung wurde nicht berücksichtigt, da er einen Sonderfall darstellt; wenn ausnahmsweise ein solches Urteil zugezogen wurde, so wird dies ausdrücklich erwähnt. Der Schwerpunkt der Betrachtung liegt auf Urteilen, die folgende Tatbestände zum Inhalt haben: Ungehorsam, Wachtverbrechen oder -vergehen, fremder Militärdienst, fahrlässige Tötung und fahrlässige

Körperverletzung, Diebstahl und Veruntreuung zum Nachteil von Kameraden.

Wer Unheil ausbrütet,
wird es auch fliegen lassen.

Wilhelm Raabe

6.1. Allgemeines

Zunächst kann festgehalten werden, dass kein Divisionsgericht besonders harte oder besonders milde Strafen ausspricht. Bei jedem der vorgenannten Tatbestände hängte ein anderes Gericht die höchste Strafe. Auch die niedrigste ausgesprochene Strafe fällt bei jedem Delikt auf ein anderes Gericht. Dies gilt sowohl für militärische als auch für gemeine (nicht militärische) Delikte.

6.2. Die Bedeutung der militärischen Führung für die Strafzumessung

Bei allen Divisionsgerichten ist in etwas mehr als 80 Prozent der Entscheide die militärische Führung als mitbestimmender Faktor für die Festsetzung des Strafmaßes in den Erwägungen aufgeführt. Bei den ungefähr 20 Prozent von Entscheiden, welche die militärische Führung weder als strafmindernd noch als straferhöhend erwähnen, sind auch diejenigen Urteile mitgezählt, bei denen sich die Militärjustiz vergleichsweise um einen Führungsbericht bemühte. Ferner sind auch die Urteile über die Personen enthalten, bei denen es gar nicht möglich war, einen Führungsbericht zu erstellen, weil beispielsweise der Angeklagte aus irgendwelchen Gründen seit langer Zeit keinen Dienst mehr geleistet hatte. In 379 überprüften Urteilen wurde die militärische Führung 219 mal als strafmindernd, 91 mal als straferhöhend und 91 mal überhaupt nicht erwähnt. Die Addition dieser Zahlen übersteigt 379, weil in einer beachtlichen Zahl von Fällen die militärischen Führungsberichte sowohl positive als auch negative Aspekte aufwiesen, welche beide im Urteil entsprechend gewertet wurden. Weiter muss differenziert werden

zwischen den Urteilen, welche die militärische Führung überhaupt nicht erwähnen und jenen, bei denen wohl ein Führungsbericht eingeholt wurde, der aber weder einen positiven noch einen negativen Einfluss auf das Strafmaß ausübte. Gemessen an der Gesamtzahl der Urteile wurde die militärische Führung in knapp 82 Prozent aller Entscheide berücksichtigt. Betrachtet man nur die Urteile, welche Unteroffiziere betreffen, sind es bereits 87 Prozent und bei Urteilen gegen Offiziere gar 96,2 Prozent.

Wenn immer möglich versuchen die Divisionsgerichte dem militärischen Führungsbericht einen positiven Aspekt abzugewinnen und berücksichtigen ihn dann als strafmindernden Faktor. Zu den wesentlichen straferhöhenden Umständen zählen Vorstrafen vor allem im militärischen Bereich und Disziplinarstrafen sowie eine allgemein negative Haltung zum und im Dienst. Deutlich zugunsten des Angeklagten sprechen jedoch die öfter gelesenen Erwägungen, dass der schlechte Führungsbericht nicht besonders straferhöhend ins Gewicht falle, da er vom Angeklagten als voreingenommen bezeichnet werde. Verschiedentlich erkennt das Gericht auch, dass der Führungsbericht nicht objektiv über das Verhalten des zu Beurteilenden Auskunft erteile, sondern offensichtlich unter dem Eindruck der Straftat entstanden sei, was es dann auch entsprechend würdigt. Diese Ausführungen zeigen, dass die Divisionsgerichte die militärischen Auskünfte von Vorgesetzten des Angeklagten durchaus objektiv betrachten und auch für die gegenteilige Ansicht des Angeklagten offen sind. Die militärische Führung wird zur Festsetzung des Strafmaßes bei der Beurteilung militärischer oder gemeiner Delikte gleichermassen herangezogen. Ausser zur eigentlichen Strafzumessung spielt die militärische Führung auch bei der Aussprache von Nebenstrafen – wie Ausschluss aus der Armee oder Degradation – eine Rolle.

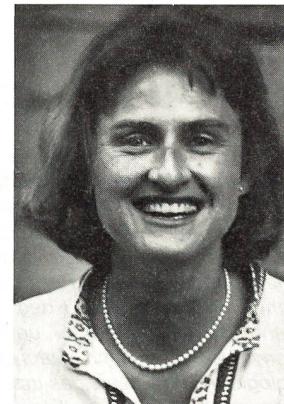
Abschaffung des militärischen Strafvollzuges

Mit Beschluss vom 19. September 1988 verzichtet der Bundesrat darauf, die Möglichkeit eines militärischen Vollzugs von Gefängnisstrafen weiterhin aufrecht zu erhalten. Damit wird auch das sogenannte Militärstrafdetachement Zugerberg aufgehoben. Der Gutsbetrieb «Früebüel» auf dem Zugerberg wird vom Bundesamt für Genie und Festungen (BAGF) der Abteilung für Landwirtschaft der Eidgenössischen Technischen Hochschule Zürich übertragen, welche diesen Betrieb zur Erfüllung ihrer Forschungsaufgaben dringend benötigt und auch die vier dort beschäftigten festangestellten Festungswächter übernimmt.

Ursprünglich bedeutete der militärische Strafvollzug eine Privilegierung gegenüber der Strafverbüssung in einer zivilen Anstalt. Er wurde nur bei strafrechtlich relevanten Verfehlungen gewährt, die nicht gemeiner Gesinnung entsprangen. Während des militärischen Strafvollzugs wurde durch geeignete Arbeit und militärische Ausbildung die militärische Nacherziehung gefördert.

Zeitgeist und neue bürgerliche Strafvollzugsformen (z. B. Halbgefängenschaft) haben dem militärischen Vollzug von Gefängnisstrafen weitgehend die Bedeutung genommen.

EMD/EDI Info



Dr. Meret Carola Heierle (Jg 54)

Nach einem Studienaufenthalt in der Arabischen Republik Jemen schloss Meret Heierle 1978 ihr Studium (Hauptfach Geographie) mit dem dipl. phil. II und dem Mittelschullehrerdiplom ab. Danach immatrikulierte sie sich an der rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät der Universität Zürich, wo sie im Dezember 1983 zum lic. iur. und im Juli 1986 zum Doktor promoviert. Heute arbeitet die Rechtsanwältin bei der Bezirksanwaltschaft Zürich.

Zum MFD (FHD) kam Meret Heierle 1975. Als Luftlagesprecherin Florida (heute Radarsoldat MFD) absolvierte sie etwa zwei EK, um ab 1987 für diverse Spezialaufgaben unter anderem im Stab FF Trp Sektion Nachrichten zum Einsatz zu kommen. Nach einer Zusatzausbildung zum Hilfsmotorfahrer und einem Dienst mit einem FF Einsatzstab steht sie heute wieder zur Verfügung des Stabes FF Trp. Radarsoldat MFD Heierle ist seit 1984 Ersatzrichterin an einem Divisionsgericht. (gy)

6.3. Der Sonderfall des fremden Militärdienstes

Zu den Delikten der Schwächung der Wehrkraft zählt auch der fremde Militärdienst. Erstens entfällt jeder, der für einen fremden Staat Militärdienst leistet, der Schweizer Armee und schwächt sie dadurch. Zweitens würde ein vom Staat toleriertes Kriegsdienstleisten in fremden Heeren das weltweite Vertrauen in die schweizerische Neutralität beeinträchtigen.

Von 24 Urteilen wegen fremden Militärdienstes berücksichtigen 8 die militärische Führung strafmindernd. Doch nicht etwa die der früher geleisteten schweizerischen Militärdienste, sondern die in der Fremdenlegion (andere Heere sind heutzutage kaum mehr von Bedeutung). Das sind nicht weniger als ein Drittel aller Entscheide! Durchaus nachvollziehbar ist der Gedanke, dass es sich für einen Angeklagten strafmindernd auswirken soll, wenn er aus lauter Enttäuschung darüber, für die Schweizer Armee dienstuntauglich befunden worden zu sein, in die Fremdenlegion eingetreten ist. Aber auch ganz an-

dere Erwägungen finden sich in den erwähnten 8 Urteilen. Da heisst es u.a.: «les renseignements obtenus sur le compte ... sont bons» oder «bonnes connaissances, en particuliers des armements» (der Angeklagte konnte sie schliesslich im dem Urteil folgenden schweizerischen Militärdienst verwerten). Es wird auch berücksichtigt, wenn es der Angeklagte zu etwas brachte. So wird in einem Fall erwähnt, dass der Angeklagte «caporal de la légion étrangère» sei, und ein weiterer Entscheid führt an, der Verurteilte sei «sorti de la légion avec le grad de soldat 1ère classe». Selbstverständlich spielen gerade bei diesem Tatbestand neben den zitierten Erwägungen weitere Argumente, wie die Beziehung des Täters zu Frankreich, geleisteter schweizerischer Militärdienst, der Eintritt in die Legion aus einer besonderen Situation des Täters, für die Strafzumessung eine ebenso bedeutende Rolle. Dennoch mutet es ein wenig nach Schillers zwei Seelen in der einen Brust an, wenn eine Tat zwar unter Strafe gestellt, ihre besonders gute Begehung aber nachträglich – wenn auch nur in bescheidenem Masse – honoriert wird. Offenbar ist der aus der Zeit des Reislaufens stammende Stolz der Eidgenossen, die besten Soldaten Europas zu haben, für welche die bedeutendsten Herrscher

riesige Summen ausgaben, um sie in ihre Dienste zu bekommen, bis in unsere Zeit nicht ganz verflogen.

6.4. Der bedingte Strafvollzug

Die Militärgerichte sprechen den bedingten Strafvollzug prozentual etwa in gleicher Höhe aus wie die bürgerlichen Gerichte. Klammt man den Tatbestand der Dienstverweigerung aus, gewähren sie ihn sogar grosszügiger. Jede Chance wird noch ergriffen, den bedingten Strafvollzug (wiederum) zu gewähren, um dem Verurteilten (nochmals) die Möglichkeit zu geben, sich zu bewähren. Ausschlaggebend für die Gewährung des bedingten Strafvollzuges kann (in Ausnahmefällen) die militärische Führung sein. Sehr weitgehend wird auch eine früher bedingten vollziehbar ausgesprochene Strafe nicht wieder rufen, wenn es sich bei den Verurteilungen um ganz verschiedenartige Deliktstypen handelt, wie zum Beispiel Strassenverkehrsdelikte im einen und militärische Delikte oder Vermögensdelikte im anderen Fall.

7. Die Strafzumessung bei freiwillig Dienst leistenden Angeklagten, insbesondere beim Tatbestand der Dienstverweigerung

Gemäss Art. 3 bis Abs. 1 der Militärorganisation leisten Frauen, die sich freiwillig zum Mili-

tärischen Frauendienst melden und aufgenommen worden sind, obligatorischen Militärdienst. Für die Unterstellung unter die Militärgerichtsbarkeit ist es ohne Bedeutung, ob der Militärdienstleistende seine verfassungsmässige Wehrpflicht erfüllt oder ob er freiwillig Dienst leistet. Dies ist grundsätzlich richtig, denn eine gesonderte Behandlung derjenigen Dienstleistenden, die nicht aufgrund der Wehrpflicht zugeteilt wurden, würde der Natur und den Eigenheiten des Militärdienstes widersprechen. Bei Delikten wie zum Beispiel Ungehorsam oder Diebstahl dürfen sich auch keine besonderen Probleme ergeben. Im Hinblick auf den Tatbestand der – nachträglichen – Dienstverweigerung sollte das Problem jedoch differenzierter betrachtet werden.

Innerhalb des freiwillig eingegangenen Dienstverhältnisses sind die Pflichten zu erfüllen, welche das Gesetz dafür vorsieht. Im Gegensatz zu den Wehrpflichtigen sind die Angehörigen des MFD aus wichtigen Gründen zu entlassen. Dieses Recht vermittelt aber keinen Anspruch, während des (noch) andauernden Rechtsverhältnisses der Dienstverpflichtung nicht nachzukommen. Der Begriff der Dienstpflicht ist nicht identisch mit dem der Wehrpflicht. Art. 81 MStG (Dienstverweigerung) spricht denn auch von der Dienst- und nicht von der Wehrpflicht. Strafbar ist daher, wer sich der persönlichen Dienstleistung entzieht, auch bei freiwilligem Eintritt in den Militärdienst. Die schuldhafte Nichtbezahlung des Militärpflichtersatzes wird von Art. 81 MStG nicht erfasst und ist für die Angehörigen des MFD ohne Bedeutung. Aus neuester Zeit bestehen drei Urteile gegen Angehörige des damaligen FHD, die sich der Dienstverweigerung schuldig gemacht hatten. Sie wurden bestraft mit 8 Tagen Gefängnis, 5 Tagen Haft (unter Annahme einer leicht verminderten Zurechnungsfähigkeit) und mit 20 Tagen Gefängnis. In zwei Urteilen wurde die militärische Führung nur summarisch erwähnt, wäh-

rend der dritte Entscheid ausführlich auf den sehr guten Führungsbericht über die Angeklagte eingeht. Der bedingte Strafvollzug wurde allen drei Verurteilten unter Ansetzung der minimalen Probezeit von zwei Jahren gewährt.

Die Urteile sind im Ergebnis wohl richtig. Dennoch ist das extrem niedrige Strafmaß für den Tatbestand der Dienstverweigerung kritisch zu betrachten. Ein männlicher Dienstverweigerer wird durchschnittlich mit 7 bis 10 Monaten Gefängnis bestraft (Täter aus religiösen oder ethischen Gründen mit max. 6 Monaten). Hat der Täter vor seiner Dienstverweigerung Dienst geleistet, wird dies angemessen berücksichtigt. Auch wenn man den freiwilligen Eintritt in das Dienstverhältnis zu Recht berücksichtigt, sind die ausgefallenen Strafen dennoch an der untersten Grenze, wenn man nicht einen unhalbaren Unterschied (Rechtsgleichheit) zu den übrigen Dienstpflichtigen schaffen will. Ebenso kritisch ist die Gewährung des bedingten Strafvollzuges zu betrachten. Dieser wird männlichen Dienstverweigerern nur gewährt, wenn sie sich zu den künftigen Dienstleistungen bereit erklären. Sicher wäre es unbefriedigend, eine weibliche Dienstverweigererin zu einer unbedingten Gefängnisstrafe zu verurteilen. Auch wenn sie sich der Konsequenzen ihrer freiwilligen Verpflichtung bewusst war, sollte nur in ganz schwerwiegenden Fällen eine unbedingte Strafe ausgesprochen werden. Andererseits muss eine krass ungleiche Behandlung gegenüber den männlichen Angehörigen der Armee vermieden werden. Die Suche nach gangbaren Lösungen, von der vollständigen Information vor und bei der Aushebung (unter Inkaufnahme von weniger Anmeldungen) über die Austrittsgründe und die Strenge der Beurteilung der Austrittsgesuche (ohne natürlich ein einfaches «Abmelden» zu ermöglichen) bis zur Handhabung des Militärstrafgesetzes durch die Militärrichter, drängt sich auf.

Schnappschuss



L'instinct maternel sous l'uniforme existe, nous l'avons rencontré... Voilà la preuve qu'on peut fort bien revêtir la tenue de camouflage, diriger militairement sa section, puis rentrer au cantonnement... et «fondre» devant un petit visiteur réclamant son biberon!

(Instantané pris lors du Ccplm 88 de la cp trsp san SFA III/12 à Melchtal; à g. le lt Dominique Petitpierre et à dr. l'auto SFA Catherine Junod.)

cap P Roulet, Y

Schicken Sie uns auch *Ihren* militärischen Schnappschuss. Wir freuen uns darauf und honорieren jedes veröffentlichte Bild mit 15 Franken.

Redaktion MFD-Zeitung
3400 Burgdorf

Brigadier Johanna Hurni tritt ins Glied zurück

Vom FHD zum MFD

Von Korpskommandant Rolf Binder, Ausbildungschef

Nach 32 Jahren Einsatz in unserer Armee, davon deren zwölf an der Spitze der freiwilligen Mitarbeit der Frauen in der militärischen Landesverteidigung, tritt Brigadier Hurni auf Ende dieses Jahres ins zweite Glied zurück. Anlass genug zu einer Würdigung – auch wenn Frau Hurni im Bereich der Gruppe für Ausbildung weiter mit besonderen Aufgaben befasst sein wird.

Schon das Vaterhaus dürfte das junge Mädchen mit der «Res militaris» vertraut gemacht haben, war ihr Vater doch der nachmalige Kommandant der Gebirgsdivision 8, später der 4. Division und schliesslich Direktor der

Militärwissenschaftlichen Abteilung an der ETH Zürich. Doch als Rekrut Hurni mit 24 Jahren den Einführungskurs als Sanitätsfahrerin in Kloten absolvierte, hatte sie vor allem die Angst vor der Hilflosigkeit in einem Kriegs- oder andern Katastrophenfall dazu bewogen. Daran schlossen sich 1960 der Kaderkurs I, 1963 jener der Stufe II an, worauf Kolonnenführerin Hurni ab 1964 das Kommando der FHD Sanitätstransportkolonne VIII/46 übertragen wurde. Die militärische Hauptaktivität von Kolfr Hurni lag aber ohne Zweifel auf dem Gebiet des Instruktionsdienstes. Von 1967 bis 1975 war sie nicht weniger als zwan-

zgmal in Einführungs- und Kaderkursen eingesetzt, zunächst als Kurs- und Kompaniekommandant, ab 1975 auch – auf ihre eigene Anregung – als Instruktorin für das abverdienende Kader.

Neben allem Einsatz als Frau und Mutter verschaffte sich Frau Hurni-Roesler auch im ausserdienstlichen Gebiet reiche Erfahrung. Von 1971 bis zu ihrer Wahl als Chef FHD stand sie dem frisch gegründeten schweizerischen FHD-Verband als Zentralpräsidentin vor. In jenen sechs Jahren wurden die Weiterbildungskurse für Unteroffiziere und die Konferenz für technische Leiter und Leiterinnen eingeführt.

So war dann Johanna Hurni bestens darauf vorbereitet, auf den 1. Januar 1977 die Aufgabe des Chefs FHD von ihrer Vorgängerin Andrée Weitzel zu übernehmen. Dass sie just am Tage ihrer Ernennung in Kreuzlingen im Dienst stand, war sozusagen symptomatisch.

Mit der ihr eigenen Analysefähigkeit – schliesslich besitzt sie neben dem Diplom der Handelsabteilung der Töchterschule Zürich auch jenes der Schule für medizinische Laborantinnen... – erklärte Chef FHD Hurni schon kurz nach ihrer Ernennung: «Es geht ganz allgemein darum, den Frauenhilfsdienst den Entwicklungen anzupassen, die in der Armee im Gange sind.» Dabei vertraute sie, nach eigenem Bekunden, darauf, dass bei den Frauen ganz einfach ein Umschwung in der Einstellung stattgefunden habe; sie bekomme oft zu hören: «Wir wollen die gleichen Rechte, sind aber auch bereit, vermehrt Pflichten zu übernehmen».

Mit Energie und Tatkräft ging Chef FHD Hurni daran, das Image des Frauenhilfsdienstes von alten Querelen zu befreien. Die Rekrutierungsergebnisse zeigten erste Erfolge dieses Bemühens, stiegen sie doch von jährlich etwa 200 zu Beginn der siebziger Jahre auf gegen 400 Ende des Jahrzehnts, um mit 518 Neurekrutierten im Jahre 1983 ihren Höhepunkt zu erreichen. Dazu parallel stieg auch der aktive Bestand an – von gut 1600 Angehörigen in den späten siebziger Jahren auf knapp 2900 im letzten Jahr des FHD, 1985.

Ein weiteres grosses Ziel, das sich Frau Hurni gesetzt hatte, war die Verbesserung der Ausbildung auf allen Stufen. Dessen Verwirklichung gelang mit der Umwandlung des Frauenhilfsdienstes zum Militärischen Frauendienst auf den 1. Januar 1986. Ausser der Abschaffung des diskriminierenden Ausdrucks «Hilfs»-dienst (der bei den Frauen eben keineswegs einer reduzierten Tauglichkeit entsprach) und der Gleichstellung bei den Gradbezeichnungen brachten die neuen Verordnungen über den MFD – des Bundesrats vom 3. Juli 1985 und des EMD vom 3. Oktober 1985 – vor allem auch eine Verlängerung der Grundausbildung auf sämtlichen Stufen. Damit wurde eine der wesentlichen Voraussetzungen geschaffen, um sicherzustellen, dass die Angehörigen des MFD bei ihren männlichen Kameraden nicht nur auf sozusagen «ritterliche» Achtung stossen, sondern sich dank ihrer besseren Ausbildung, ihrer Sachkompetenz und gleichwertiger Leistungen echte Achtung verschaffen können. Dafür hat sich Brigadier Hurni – statt der ursprünglich



Am 22. September führte Frau Brigadier Hurni die letzte Inspektion in ihrer Funktion als Chef MFD durch. Sie inspizierte in Winterthur die MFD RS 290 und wurde von «ihren Fahrerinnen» im altherwürdigen Mowag in die MZA chauffiert.

Text und Bild: D. Alb

beabsichtigten sechs bis acht Jahre – während nunmehr zwölf Jahren mit der ihr eigenen Hartnäckigkeit, mit Konsequenz und Überzeugungskraft erfolgreich eingesetzt. Sie tritt in einem Zeitpunkt ins zweite Glied zurück, da der MFD strukturell und organisatorisch gefestigt dasteht. Mit dem neuen Statut wurde auch erreicht, dass die Ausbildung von Frau zu Frau mit den Instruktorinnen einheitlich und kontinuierlich betrieben werden kann. Dass der MFD – wegen oder trotz seiner Freiwilligkeit – derzeit auf Rekrutierungsschwierigkeiten stösst, ist wohl weniger der Idee des Frauendienstes in der Armee anzula-

sten als den Ansichten unserer heutigen Gesellschaft. Brigadier Hurni wird in ihrer kommenden Aufgabe in der Gruppe für Ausbildung Gelegenheit finden, diesen vielschichtigen Komplex von Frau und Gesellschaft, von Armee und Zeitgeist – losgelöst von des Tages Hast – auszuloten. Ich zweifle nicht daran, dass ihre bisherigen Erfahrungen und Erfolge auch dabei Früchte tragen werden. Zum Dank für das bisher Geleistete gesellen sich die besten Wünsche für weitere hilfreiche Ergebnisse – im Dienste unserer Armee und damit unserer Heimat.

Brigadier Hurni rentre dans le rang

Du SCF aus SFA

Par le commandant de corps Rolf Binder, chef de l'instruction

A la fin de l'année, le brigadier Hurni rentre dans le rang – après 32 ans de services rendus à la défense militaire, dont douze à la tête de la collaboration volontaire des femmes dans ce domaine. Le moment est donc venu de dresser un bilan, quoique provisoire, puisque Mme Hurni se verra confier certaines tâches particulières au sein du groupement de l'instruction.

Le milieu familial avait sans doute marqué la jeune fille; son père était instructeur et termina sa carrière comme commandant de division. Mais, lorsque à l'âge de 24 ans la recrue Hurni décide d'accomplir un cours d'introduction comme auto sanitaire, elle y sera amenée – selon ses propres mots – par un sentiment de détresse en cas de guerre ou d'autres catastrophes. Ayant réussi les cours de cadres I et II, elle se voit confier la col trsp san VIII/46. Mais parallèlement, elle s'engage, de 1967 à 1975, plus de 20 fois comme cdt de cours ou de cp dans des cours d'introduction ou de cadres. De surcroît, Johanna Hurni présida, dès sa création en 1971, l'Association suisse du SCF. Le chef col trsp san était donc bien préparée pour remplacer, au 1^{er} janvier 1977, Andrée Weitzel comme Chef SCF.

Avec l'énergie et le dynamisme qui la distinguent, Chef SCF Hurni mis immédiatement la main à la pâte. Un de ses premiers objectifs fut de redresser l'image du Service. Le succès se fit d'abord sentir au recru-

tement qui passa de quelque 200 candidates au début des années septante à environ 400 vers 1980, pour atteindre son maximum en 1983 avec 518 candidates. Il en résulte une augmentation des effectifs actifs qui passèrent, dans la même période, de 1600 à 2900 en 1985, la dernière année du SCF.

Le 1^{er} janvier 1986 marqua un tournant décisif: la transformation du SCF en Service Féminin de l'Armée. Grâce aux durées de services plus longues – tant pour la formation de base que pour celle des cadres – il est devenu possible de mieux former les militaires du SFA. Il en découle une compétence accrue qui se traduit évidemment par de meilleures performances et, partant, une estime croissante de la part de leurs camarades masculins. Le brigadier Hurni a donc réussi, en consacrant douze ans – au lieu des six à huit prévus d'emblée – à la fonction de chef du Service Féminin à créer, par son engagement vigoureux et tenace, les bases nouvelles pour un épanouissement futur du SFA. Elle rentre dans le rang, mais elle continuera à vouer, au sein du Groupement de l'instruction, ses dons à l'étude des problèmes de la femme dans la société, dans l'armée et face aux tendances actuelles de notre société. Aux remerciements sincères pour tout son engagement dans le passé se joignent les meilleurs vœux pour son travail dans le futur – au service de notre armée et donc, de notre pays.

Schule des Willens und des Mutes

MFD OS 1988 in Winterthur mit Beförderungsfeier in Colombier

gy. Am 22. Oktober ging die vierwöchige MFD OS 1988 von Winterthur mit der feierlichen Beförderung von einundzwanzig Aspiranten zu Leutnants in Colombier zu Ende. Neben Staatsrat Jean Cavadini, Militärdirektor des Kantons Neuenburg und Ehrenvorsitzender der Feierlichkeiten, durfte Schulkommandant Oberst i Gst Charbonney auch je einen Vertreter der Landeskirchen, den Gemeinderatspräsidenten von Boudry, Maurice Frainier, Chef MFD Brigadier Johanna Hurni sowie weitere Vertreter und Vertreterinnen militärischer Funktionen und Vereinigungen begrüssen.

«Ihre Anwesenheit unter uns zeugt von Ihrer Verbundenheit mit unserer Armee und den Werten der Demokratie, die zu verteidigen sie bereit ist. Mir ist wohl bewusst, dass die Abwesenheit einer Gattin, einer Verlobten oder einer Freundin, welche einen Beförderungsdienst leistet, meistens grössere Unannehmlichkeiten mit sich bringt. Sie haben diese Opfer in Kauf genommen. Und mit Ihrem Verständnis für diese Umstände haben Sie Ihre Bereitschaft gezeigt, gewisse persönliche Interessen hinter die vorrangigen Interessen unserer sozialen Gemeinschaft zurückzustellen. Ebenso haben Sie die Notwendigkeit für unsere Heimat anerkannt, dass die Frau als verantwortungsbewusste Mitbürgerin sich aktiv und mit persönlichem Einsatz bereit zeigt, nötigenfalls unsere demokratischen Freiheiten kompromisslos zu verteidigen. Für

all dies spreche ich Ihnen, werte Gäste, meine volle Anerkennung und meinen freundlichen Dank aus.» Dies die Grussadresse des Schulkommandanten an die Angehörigen, Gatten, Freunde und Gäste der einundzwanzig Aspiranten, die in den vergangenen vier Wochen durch eine MFD OS gegangen waren, von der Oberst Charbonney in Colombier sagte: «Ich habe bewusst darauf Wert gelegt, dass diese Offiziersschule vor allem eine Schule des Willens, des Mutes, eine Schule zur Zähigkeit sei: eine Schule, in der es vor allem darum geht, Charaktere zu stählen. Denn ich behaupte, dass Offizier sein vor allen Fähigkeiten besonders eine Frage der persönlichen Einstellung und der Gesinnung ist. Offizier sein heißt, durch das persönliche Beispiel führen und überzeugen, nicht indem man den Untergebenen sagt «geht», sondern indem man ihnen sagt «Mir nach, marsch». Offizier sein heißt auch, Sinn für Disziplin unter allen Umständen vor Augen halten: das heißt, die Erfüllung der erhaltenen Aufträge ohne Rücksicht auf persönliche Bequemlichkeiten kompromisslos anzustreben. Offizier sein heißt, moralische und geistige Gerechtigkeit üben. Dies sind alles Qualitäten, die Sie hier in dieser Schule während der zahlreichen Leistungsprüfungen und Strapazen, nicht zuletzt auch während der Durchhalteübung, auffällig bewiesen haben.»

Arbeitsplan lässt keine Zweifel zu
Frühstück um 06.00 Uhr oder früher, Schwim-

men und Gymnastik von 06.00 bis 07.00 Uhr, regelmässige nächtliche Biwaks – davon zweimal im Reppischtal, wo sich die Aspiranten zwecks Schulung des Mutes und der Härte auch im «Häuserturnen» übten –, Durchhalteübung von Sonntag bis Mittwoch, beinhaltend unter anderem einen 25-km-Marsch und ein Sich-Verpflegen besonderer Art. Im Angebot waren laut Oberst Charbonney nämlich auch zwei Kaninchen, die beim Metzger in Gegenwart von drei kommandierten Aspiranten geschlachtet worden waren, fünf ungerupfte Hühner und fünf lebendige Forellen. Ein kleiner Querschnitt durch ein Arbeitsprogramm, das keinen Zweifel an der Strenge der von Oberst i Gst Charbonney (51) – Chef der Sektion Ausbildung beim Bundesamt für Infanterie und bis Ende 1987 Schulkommandant der Infanterieschulen in Colombier – befohlenen Schule gestattet. Es lässt ahnen, was die frisch brevetierten Leutnants empfunden haben mögen, als ihr Kommandant in Colombier abschliessend sagte: «Sie können stolz sein auf Ihren Grad – wie ich stolz darauf bin, dass mir die Ehre und die Freude zuteil geworden sind, Ihr Kommandant gewesen zu sein.»

Neue Leutnants per 22. Oktober 1988

Felchlin Gabriela, Winterthur
Hilzinger Carmen, Chur
Bosshard Cornelia, Forch
Alkalay Gabriela, Volketswil-Hegnau
Höhener Helene, Maienfeld
Jordan Bernadette, Marin-Epagnier
Ott Barbara, Cortaillod
Podolak Margrit, Sulz-Rickenbach
Weyermann Sabine, Mollis
Abbühl Barbara, Herrliberg
Bühlmann Regina, Sempach-Stadt
Gander Graziella, Root
Lorenz Barbara, Zürich
Stutz Renate, Oberkirch
Walther Doris, Rünenberg
Bircher Renate, Hergiswil
Hüsser Verena, Hettlingen
Krebs Susanne, Steffisburg
Pelzer Jaqueline, Suhr
Meyer Maja, Stäfa
Grätzer Claudia, Agarone

Schultableau des Militärischen Frauendienstes 1989

Schulen des MFD

MFD RS 91	03.04.89–29.04.89 Winterthur Betreuer MFD Brieftaubensoldat MFD Spitalbetreuer MFD Motorfahrer MFD Feldpostsekretär MFD
MFD RS 92	05.06.89–01.07.89 Winterthur Pionier MFD Auswerter MFD Telefonist MFD Radarsoldat MFD
MFD RS 290	28.08.89–23.09.89 Winterthur Kanzlist MFD Betriebspionier MFD Spitalbetreuer MFD Kochgehilfe MFD Motorfahrer MFD
MFD UOS 290	06.11.89–25.11.89 Winterthur
MFD Fw Schule	12.06.89–01.07.89 Winterthur
MFD OS	02.10.89–28.10.89 Winterthur

Schulen in denen Angehörige des MFD ausgebildet werden

UOS für Kü Chefs MFD	24.04.89–13.05.89 Thun
Four Schule 2	05.06.89–08.07.89 Thun
Four Schule 3	09.10.89–11.11.89 Thun

Wieder Administrator für MFD-Schulen

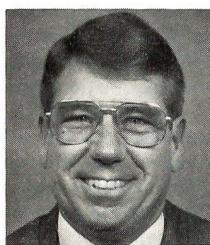
gy. Ab Anfang 1989 werden auch die Schulen des Militärischen Frauendienstes wieder über einen Administrator verfügen. Zudem wird zum gleichen Zeitpunkt mit Fw Sylvia Brun der erste Instruktionsunteroffizier MFD seinen Probedienst antreten.

Nachdem Adj Uof Peter Girsberger die 1987 neu geschaffene Stelle eines Administrators für MFD-Schulen bereits wenige Monate nach seinem Amtsantritt wieder verlassen musste, kann der Posten nun erneut besetzt werden. Beim zukünftigen Administrator handelt es sich um Adj Uof René Lütold, der dieses Amt bis zu seiner Pensionierung auf den 1. Januar 1993 auszuüben gedenkt. Der seit 1959 mit Unterbrüchen (zwei Jahre beim Bundesamt für Übermittlungstruppen, zweieinhalb Jahre in der Privatindustrie) bei der Instruktion Uem tätige René Lütold steht seit 1985 als Admini-

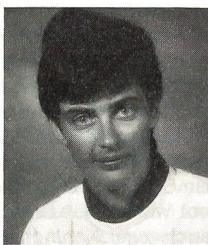
strator des Chefs Instruktion Übermittlungstruppen in Kloten im Einsatz. Er ist somit kein Neuling auf diesem Gebiet. Dennoch betrachtet er seine künftige Aufgabe als Herausforderung. Eine, auf die er sich allerdings freue, meint Adj Uof Lütold, der in den verbleibenden vier Jahren im Bundesdienst gerne nochmals etwas Neues anpackt.

Dann soll eine Frau diese Funktion übernehmen

Will man die Stelle des ersten administrativen Mitarbeiters der Schulkommandanten nach



Adj Uof René Lütold



Fw Sylvia Brun

dem Rücktritt von Adj Uof Lütold mit einer Frau besetzen, gilt es schon heute die Weichen zu stellen. Und gerade das tut die Dienststelle MFD nach Auskunft des Chefs der Administration, wenn sie auf den 1. Januar 1989 den ersten Instruktionsunteroffizier MFD in den Probiedienst aufnimmt. *Sylvia Brun* ist von Beruf medizinische Laborantin und heute als Laborantin für Chemie und Biologie an der Kantonsschule Reussbühl tätig. Als Instruktionsunteroffizier MFD wird sie nun während eines Jahres in den Schulen des MFD persönlich weitergebildet, um danach möglichst gut vorbereitet in die Zentrale Schule für Instruktionsunteroffiziere (ZIS) in Herisau übertreten zu können. Die 32jährige Sylvia Brun wurde 1979 zur Sanitätsfahrerin ausgebildet und absolvierte 1984 den Kaderkurs I für FHD. Ihren heutigen Grad hat sie 1987 – ein Jahr nach ihrer Weiterausbildung in der MFD-Feldwehrschule – in einer MFD RS abverdient.

Schwach besuchte Tagung und GV

SGOMFD: Arbeitstagung und GV 1988 in Spiez

gy. Am 10./11. September 1988 lud die Schweizerische Gesellschaft der Offiziere des MFD (SGOMFD) zur Arbeitstagung und Generalversammlung nach Spiez ein. Weder das interessante Tagungsthema «Nachrichtenoffizier» noch die Jahresversammlung vermochten eine grössere Anzahl Mitglieder ins Berner Oberland zu locken. Woran dies liegt, will die Gesellschaft nun mit Hilfe eines Fragebogens herausfinden.

Sechzehn Offiziere MFD fanden sich am Samstag im AC-Zentrum Spiez ein, wo sie von Hptm Monique Schlegel, Nof, mit viel Sachkenntnis und auf fesselnde Art mit dem Thema «Nachrichtenoffizier» vertraut gemacht wurden. Auch die der GV vom Sonntag vorangegangene einstündige Information über AC durch einen kompetenten Vertreter des männlichen Geschlechts stiess bei den verbliebenen zehn Frauen auf reges Interesse. Die begeisterten Ausserungen über Thematik und Referenten anlässlich der Jahresversammlung liessen beim Besucher schliesslich keinen Zweifel darüber offen, dass die Arbeitstagung gut und gerne mehr Teilnehme-

rinnen verdient gehabt hätte. Diese Meinung teilte er mit dem sechsköpfigen Vorstand, der ankündigte, demnächst an alle Mitglieder der SGOMFD einen Fragebogen verschicken zu wollen, dessen Auswertung über die Hintergründe der mangelnden Nachfrage – derwegen 1988 sogar ein Anlass abgesagt werden musste – näher Auskunft geben soll.

Ruhige Generalversammlung

An der 24. ordentlichen Generalversammlung durfte die Präsidentin Hptm Elsbeth Rüegg neben einigen wenigen Mitgliedern auch eine kleine Schar militärischer und ziviler Gäste begrüssen. In Erledigung der traktandierten Geschäfte wurde *Lt Ruth Widmer* aus Thun neu in den Vorstand gewählt, wo sie die in die Studienkommission wechselnde *Hptm Maria Holzer* ablöst. Für eine weitere Amtsperiode bestätigt wurden die *Präsidentin* und *zwei Vorstandsmitglieder*, und *Hptm Nicole Siegrist* wurde als Nachfolgerin von Oberst Maria Weber neu in den Vorstand der Schweizeri-

schen Offiziersgesellschaft (SOG) delegiert. Das genaue Datum der Generalversammlung 1989 konnte in Spiez noch nicht bekanntgegeben werden. Dagegen stand bereits fest, dass sie durch ein Referat zum Thema «Infanterie» bereichert werden soll.

Wehrsport

Bereits zum sechstenmal waren die Sommerwettkämpfe der Flieger- und Fliegerabwehrtruppen, des Festungswachtkorps sowie der Armeeübermittlungs- und Transporttruppen in Burgdorf zu Gast. Diese einzeln und in Mannschaften ausgetragenen Wettbewerbe mobilisierten am 23./24. September 1988 über 300 freiwillige Wehrsportler und Wehrsportlerinnen, die in zahlreichen Kategorien um Sekunden kämpften. Mit der Vielseitigkeit

Prüfen Sie Ihr Wissen in ...

Repetition I

zu der vom April bis im November 1988 gelaufenen Serie zu Fragen über:

- AC Schutzdienst
- Selbst- und Kameradenhilfe
- Kriegsvölkerrecht
- Kriegsmobilmachung
- Geheimhaltung

Fragen

- | | Antworten |
|--|--|
| 1. Wie erfolgt das Aufgebot zur AKMob? | a weisses Plakat mit rotem Band
b weisses Plakat mit rotem Diagonalstrich
c persönliches Aufgebot |
| 2. Ab welchem Zeitpunkt gilt AC Schutzbereitschaft? | a ab Eintreffen im Einsatzraum
b ab allgemeiner Kriegsmobilmachung bzw ab Teilmobilmachung
c nachdem der Gegner erstmals A- oder C-Waffen eingesetzt hat |
| 3.* Wo rücken Sie nach Auslösung der AKMob ein? | a Ort gemäss Mobilmachungszettel im DB
b Ort gemäss orangem Spezialbefehl im DB
c auf dem Organisationsplatz |
| 4. Der Filter der Schutzmaske schützt vor dem Einatmen von Kohlenmonoxid (Brandgase, Motorabgase) | a ja
b nein |
| 5. Sind Sie nach der Entlassung aus der Wehrpflicht von der Geheimhaltungspflicht entbunden? | a ja
b nein |
| 6. Der Kriegsgefangene hat bei der Befragung nur fünf Auskünfte zu geben. Welche? | |
| 7. Zählen Sie die acht Phasen des Rettungsablaufs eines Verwundeten auf. | |
| 8. Geben Sie fünf Handlungen an, die nach den Haager und Genfer Abkommen gegenüber der Zivilbevölkerung verboten sind. | |

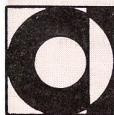
* mehr als eine Antwort möglich

Die richtigen **Antworten** finden Sie auf Seite 64 dieser Ausgabe.

des Programmangebots versuchte die Wettkampfleitung unter Hptm Hans Buchser «den Breitensport zu fördern ohne jedoch die Spitzenträger zu vernachlässigen.» Unter idealen Voraussetzungen erzielte bei den Damen im Einzelwettkampf Kategorie MFD/D A Kpl Mühlethaler (Warnkp 22) vor Lt Brauen (Betr Kp I/33) den 1. Rang, und in der Kategorie MFD/D B figurierte Kpl Debrunner (Betr Kp I/33) als Siegerin. Den Mannschaftswettkampf gewann Kpl Debrunner zusammen mit Kpl Weber.

Bei schönstem Herbstwetter fand am 1./2. Oktober der diesjährige **Bündner 2-Tage-Marsch** statt. Dieser Marsch beweckt vor allem die Förderung der Marschüchtigkeit und die Kameradschaft auf breiter Basis. Der erste Tag führte die über 300 Teilnehmer und Teilnehmerinnen mitten durch die Bündner Rebberge zum Etappenziel St. Luzisteig, wo nach dem gemeinsamen Nachtessen und den Ehrenungen zu den Klängen der Musikgesellschaft Landquart bis in die frühen Morgenstunden das Tanzbein geschwungen wurde. Dadurch gab es für einige «Überhöckler» eine recht kurze Nacht, denn bereits um 06.00 Uhr wurde der zweite Marschtag in Angriff genommen. Trotzdem sah man am Ziel in Chur schliesslich lauter zufriedene Gesichter. Man war sich einig: wer einmal teilgenommen hat, kommt sicher wieder, denn von der Landschaft her ist der «Bündner» einer der schönsten Märsche.

asb/gbr/gy



Streiflichter

● Der Friedensnobelpreis 1988 wird den UNO-Friedenstruppen verliehen. Das Preiskomitee in Oslo begründet die Auszeichnung mit dem Beitrag der Blauhelme zur Verringerung von Spannungen im Nahen Osten, auf dem indischen Subkontinent und auf Zypern. Der Friedensnobelpreis wurde seit 1901 an 72 Persönlichkeiten und 12 Organisationen aus 25 Ländern verliehen. Einige Organisationen wurden mehrmals gewürdig, wie das IKRK (1917, 1944 und 1963) und der UNO-Hochkommissar für Flüchtlinge (1954 und 1981). Die ersten Preisträger waren 1901 der Schweizer Henry Dunant und der französische Pazifist Frédéric Passy. Die Preisträger der letzten Jahre sind: 1983: Lech Walesa (Polen); 1984: Desmond Tutu (Südafrika); 1985: Internationale Ärztevereinigung für die Verhinderung des Atomkrieges; 1986: Elie Wiesel (USA); 1987: Oscar Arias Sanchez (Costa Rica). Die USA haben bisher 17 Preisträger gestellt, Frankreich und Grossbritannien je 9. Die Verleihung der Nobelpreise erfolgt jeweils am Todestag Alfred Nobels, am 10. Dezember, durch den schwedischen König.

(sda/gy)

● Erstmals seit der Unterzeichnung des Dokuments der Stockholmer Konferenz über vertrauens- und sicherheitsbildende Massnahmen und Abrüstung in Europa (KVAE) vom 19. September 1986 empfing die Schweiz Ende September 1988 37 Beobachter aus den insgesamt 35 Signatarstaaten zur zweitägigen Beobachtung der Truppenübung «Rotondo» des Gebirgsarmeekorps 3. Gemäss KVAE-Abkommen müssen Beobachter aus den KSZE-Staaten eingela-

Warum sie sich für den MFD entschied

Brieftaubensoldat MFD Irene Tobler ist Angehörige in der Instrumentenoptikbranche. Bereits im Kindesalter stand für sie fest, einmal Militärdienst zu leisten. Direkt neben der Kaserne St. Gallen aufgewachsen, hatte sie oft Gelegenheit, dem Soldatenbetrieb zuzusehen. Sie verfolgte dort immer mit grossem Interesse das Ge-

«Ablehnung ist einfacher»

schehen, vor allem auch etwa die Fahnenübergaben. Und bei Defilees sei sie damals beinahe «ausgeflippt», meint sie lachend. Motivation kam aber noch aus anderer Richtung. Irene Toblers Vater leistete nämlich immer mit grosser Freude Militärdienst und war auch ausserdienstlich stets sehr aktiv. So verwundert es kaum, dass heute auch die junge Frau – meist zusammen mit ihrem Freund – ausserdienstlichen Tätigkeiten nachgeht.

Dass sie gerne weitermachen würde, verrät Irene Tobler offenherzig. Allerdings nur gerade bis zum Korporal, oder, ergänzt sie noch schnell: «Den Wachtmeister würde ich natürlich gegebenfalls auch gerne nehmen.» Und da sind ihre Gedanken vermutlich wiederum beim Freund, dem sie im Grad vielleicht gerne nacheifern möchte. Selbst eben auch Wachtmeister, ist er begeistert über den Entschluss seiner Freundin, beim MFD Dienst zu tun. Er verteidigt sie auch etwa, wenn es zu Diskussionen mit Zweiflern kommen sollte. Da gibt es allem Anschein nach zuweilen böse Erfahrungen zu machen. So haben sich allein wegen der militärischen Aktivität der aufgestellten Frau auch Freundschaften gelöst. Es habe da Leute gegeben, die sich deswegen plötzlich von ihr distanziert hätten, erzählt sie nachdenklich. Letztlich sei ihr dies aber doch egal, meint Irene Tobler überzeugt, denn diese Leute hätten sich durch ihr Verhalten ja gleich selbst qualifiziert.

Die RS hatte sie sich strenger und schlimmer vorgestellt und sie war auch ganz allgemein überrascht von der guten Atmosphäre innerhalb der Schule. Die Vorgesetzten fand sie prima und hatte mit ihnen ein kameradschaftliches Verhältnis.

Den grössten Nutzen in puncto Ausbildung sieht Irene Tobler darin, dass an sie im Militär gänzlich



andere Anforderungen gestellt wurden als im Zivilleben. Man erlebe Dinge, die es im Zivilen ganz einfach nicht gebe, ist ihre Erfahrung. Unter diesen Aspekt reicht sie auch das schöne Erlebnis nach einer grösseren Leistung ein; die Befriedigung, die man verspüre, etwas Überdurchschnittliches getan zu haben, und schliesslich spricht sie auch von Selbstdisziplin, die einer jungen Frau ganz gut tue.

Warum aber melden sich so wenig Frauen zum MFD? Irene Tobler hält auf diese Frage mit ihrer Meinung nicht zurück: «Die heutigen Frauen wollen sich keiner Disziplin unterwerfen, sie können und wollen nicht zupacken!», lauten ihre klaren Worte. Man müsse sich eben einschränken können, und das wolle der grosse Durchschnitt der Frauen nicht; viele seien für alles zu bequem geworden und lebten allzu sorglos. «Ablehnung ist einfacher», sagt sie. Zudem findet die engagierte Frau die heutige Werbung für den MFD nicht gut. Aufgrund der Inserate melde sich kaum eine Frau definitiv zum MFD. Was aber würde Brieftaubensoldat MFD Tobler tun? Vor allem müsste man in den Schulen über das Militär sprechen. Aber eben nicht negativ, wie sie es von mehreren Lehrern erlebt hat.

Text und Bild: Eugen Egli

den werden, wenn an einer Truppenübung oder sonstigen militärischen Aktivität mehr als 17 000 Mann oder über 300 Kampfpanzer beteiligt sind. Bei «Rotondo» wurde diese Limite in bezug auf die beteiligten Angehörigen der Armee überschritten. Die Einladung von Beobachtern hat hauptsächlich den Zweck, den übrigen Unterzeichnerstaaten Gelegenheit zu bieten, sich von der nichtbedrohlichen Natur der KVAE-konform angekündigten Truppenaktivität zu überzeugen. Im zu Ende gehenden Jahr unterlagen insgesamt 41 militärische Übungen der 35 KSZE-Teilnehmerstaaten der Notifizierung, weil jeweils mindestens 13 000 Mann einbezogen waren. Davon waren 17 Aktivitäten mit jeweils mehr als 17 000 teilnehmenden Leuten beobachtungspflichtig; 8 in NATO-Staaten, 7 in Mitgliedsländern des Warschauer-Pakts und zwei in einem neutralen Staat – beide in der Schweiz: «Rotondo» im September und «Feuerdorn» des FAK 2 im November.

(EMD Info/gy)

● 40 Jahre nach der Annahme der Menschenrechtserklärung durch die UNO bietet die weltweite Menschenrechts situation ein «hässliches Bild». Dies schreibt die **Menschenrechtsorganisation Amnesty International (AI)** in ihrem Jahresbericht 1988. AI

weist einerseits Folterungen in 18 afrikanischen Ländern nach und hält andererseits fest, dass sich auf diesem Kontinent auch einiges gebessert hat. Im Nahen Osten werden Syrien die schwersten Verstöße angelastet, vor allem Folterungen durch die Sicherheitskräfte – auch durch jene, die in Libanon stehen. Da der Bericht die Entwicklungen bis Ende 1987 dokumentiert, erfasst er nur gerade den Anfang der «Intifada» in den von Israel besetzten Gebieten und drückt Besorgnis über die ersten 13 erschossenen Demonstranten aus. Kritik geht auch an die Sowjetunion, unter anderem im Zusammenhang mit der trotz dem verbesserten politischen Klima noch nicht gesetzlich gewährleisteten Meinungsausserungsfreiheit, und die USA, der AI vor allem vorwirft, die Todesstrafe willkürlich, rassistisch und ungerecht anzuwenden. In Europa ist es die Türkei, die die Menschenrechte mit Abstand am meisten verletzt. 1987 wurden unter anderem 17 Gefangene zu Tode gefoltert. In der Schweiz, schreibt AI, gebe es 600 politische Gefangene – alles Militärdienstverweigerer; der Bericht vermerkt die beiden Volksbegehren für einen Zivildienst, die abgelehnt worden sind, und nimmt von laufenden Versuchen zur Entkrimialisierung der Militärdienstverweigerung Kenntnis.

(Der Bund/gy)

?! Aus dem Leserkreis

Sommer Patr Fhr Kurs Geb Div 9 vom 5. bis 9. September 1988

Am 5. September 1988 um 10.00 Uhr rückten etwa 40 Teilnehmer (wovon 8 Teilnehmerinnen) zum So Patr Fhr Kurs der Geb Div 9 in Langenthal ein. Ursprünglich hätte der Kurs im Tessin stattfinden sollen. Er musste jedoch wegen Problemen mit der Unterkunft verlegt werden. Dafür durften wir dieses Jahr erstmals 5 Tage anstatt wie vorgängig 3 Tage dabei sein. Zu Beginn stellte uns der technische Leiter, Oblt Wyss, mit einer Tonbildschau die Gemeinde Langenthal und ihre Umgebung vor. Uns war sofort klar: Langenthal im Oberaargau ist die OL-Gegend. Bereits am Montagnachmittag galt es ernst, und wir genossen die OL-Ausbildung und das herrliche Wetter. Damit jeder Teilnehmer optimal profitieren konnte, wurden je nach Vorkenntnissen verschiedene Leistungsgruppen gebildet. Das Kartenmaterial, der Kompass sowie die Stirnlampe wurden zur Verfügung gestellt. Das Training selber erfolgte im privaten Tenue.

In den folgenden Tagen trainierten wir in der ganzen Umgebung von Langenthal verschiedene Arten des Orientierungslaufens. Die technischen Disziplinen wie HG-Werfen, Schiessen, Geländepunktbestimmen und Distanzschatzungen wurden ausgiebig geübt. Viele Tips und Anregungen durften wir von unseren Lehrern entgegennehmen. An zwei Abenden standen Referate auf dem Programm. Kompetente Redner wie Hptm Dornbierer und Kpl Stocker boten uns interessante Themen dar, so etwa die Entwicklung des Sports in der Schweiz im Privatleben wie auch im Dienstbetrieb und über den richtigen Aufbau des persönlichen Trainings. Ein Film über die OL-WM in Australien rundete diese «Theoriestudien» ab.

Der erste Höhepunkt dieser Woche war der Nacht-OL vom Mittwoch. Mancheiner ging mit gemischten Gefühlen an den Start. Bald war es finster, und schon war der erste Läufer im Wald verschwunden. Nach etwa zwei Stunden waren alle wohlbehalten im Ziel angekommen. Am Lagerfeuer warteten bereits Würste und Getränke auf uns. Eine Melodie wurde bald angestimmt, und wir pflegten bis tief in die Nacht unter sterilen Himmel die Kameradschaft. Allzu schnell war es Freitag und der Abschluss-Wettkampf in Form einer Viererstaffel stand auf dem Programm. Jetzt zeigte es sich, was wir gelernt hatten. Letzte Reserven wurden mobilisiert und um Sekunden und Meter gekämpft. Das Klassement zeigte, dass es nur Gewinner gab. Denn dieser Kurs ist in idealer Weise eine Vorbereitung auf die Sommerwettkämpfe und auf die Armeemeisterschaft. Ebenso gibt er Impulse zum persönlichen Training im Alltag. Wünschenswert wäre, wenn das Gelernte in den Sportlaktionen im WK zum zündenden Funken würde.

Herzlichen Dank den Organisatoren, Hptm Dornbierer, Oblt Wyss, den Bahnlegern und den Klassenlehrern. Belohnen wir diese Arbeit mit einem Grossaufmarsch zum nächsten Patr Fhr Kurs im Raum Sörenberg im September 1989.

Lt Ruth Mühlstein
Kpl Trudy Laternser

Veloplausch im Domleschg

Am 9. Oktober 1988 nahmen unter der Führung von Bat Kdt Major Peter Gilgen und Kp Kdt Oblt Barbara Steyer einige Kameraden und Kameradinnen der MFD San Trsp Kp III/13 an einer VeloTour teil. An dem sonnigen Oktobersonntag trafen Mott aus verschiedenen Richtungen in Thusis ein. Der Kompaniekommmandant hatte mit einem Rundschreiben eingeladen, «um die Geographie, die Bevölkerung und Kultur *unseres* Kantons noch besser kennenzulernen».

Von Thusis fuhr die sechsköpfige Schar auf eigenen und SBB-Mietvelos Richtung Sils, überquerte den jungen Rhein und fuhr am Schloss Baldenstein vorbei nach Fürstenaubruck. Das Altwiebersömmern brachte die Sportler beim Aufstieg nach Schatrans arg ins Schwitzen; entschädigt wurden sie mit einem Ausblick über das fruchtbare Domleschg bis zur frischverschneiten Pyramide des Piz Beverin.

Über Almens führte die Route durch wilde Natur, vorbei an stolzen Schlössern, durch den schattigen Wald hoch über den Rheinauen nach Reichenau und von dort über das Gelände des Rossbodens weiter nach Chur.

Hier weite Kpl Gabriela Mehli die Kameraden und Kameradinnen in die Geheimnisse ihres Arbeitsbereiches ein. Im modernen Postgebäude wurde den Sonntagsarbeiterinnen vom Auskunftsdiest zugeschen und zugehört. Zum Abschluss führte Kpl Mehli die kleine Gruppe zum Metzgerplatz in der Churer Altstadt, wo bei einem kühlen Getränk bereits weitere Pläne für ausserdienstliche Tätigkeiten zur Pflege der Kameradschaft geschmiedet wurden.

Mott MFD Gerlinde Burkhart



SVMFD Schweiz Verband der Angehörigen des MFD

Freiwillige Bewaffnung

Seit dem Medienrummel und den daraus hervorgegangenen Diskussionen um eine freiwillige Bewaffnung der Angehörigen des MFD anfangs dieses Jahres, ist es um dieses Thema in der Öffentlichkeit wieder ruhiger geworden. Oder wie es die Zentralpräsidentin Four Kopp in ihrem Schreiben vom 27. Oktober

1988 an EMD-Chef Arnold Koller formuliert: Es herrscht darüber totale Funkstille. Veranlasst zu diesem Schreiben sah sich Four Kopp durch die inzwischen aus den kantonalen und regionalen Verbänden MFD laufend an sie herangetragenen Fragen zur Einführung der freiwilligen Bewaffnung der Angehörigen des MFD, die sie anlässlich der Präsidentinnen und TL-Konferenz Ende November gerne beantworten würde. Im erwähnten Brief, über den die Zentralpräsidentin den Vorstand in der Sitzung vom 29. Oktober 1988 informierte, wird die Ansicht vertreten, dass die Frauen des MFD als vollwertige Angehörige der Armee das Recht zur Selbstverteidigung hätten und also auf freiwilliger Basis eine persönliche Waffe (Pistole) besitzen sollten. Im weiteren wird Bundesrat Koller darum gebeten, die «Initialzündung» in dieser Sache zu geben, «damit die Grundlagen und Voraussetzungen für die Ausbildung an der Waffe für die Angehörigen des MFD raschstens geschaffen werden können». Das Schreiben schliesst mit dem Hinweis, dass die Mitglieder der Verbände MFD als Angehörige der Armee «auch im Hinblick auf die kommende Abstimmung ‹Schweiz ohne Armee› ein nicht zu unterschätzendes Gewicht als stimmfähige Staatsbürgerinnen mit Familie und grossem Bekanntenkreis haben» und der Hoffnung auf einen positiven Entscheid des Bundesrates im Zusammenhang mit der freiwilligen Bewaffnung. -gy

Prüfen Sie Ihr Wissen in...

Repetition I

Die richtigen Antworten lauten:

1. b
2. b
3. a, b
4. b
5. b
6. Name, Vorname, Grad, Geburtsdatum und Matrikelnummer
7. Phase 1: **Bergen**
Phase 2: **Leben retten**.
Phase 3: **Melden**
Phase 4: **An geschützten Ort bringen**
Phase 5: **Überleben sichern**
Phase 6: **Ins Verwundetennest bringen**
Phase 7: **Bisherige Massnahmen verbessern**
Phase 8: Auf die **Sanitätshilfsstelle** transportieren
 - Mord, Folterung, Vergewaltigung, körperliche Strafen
 - Plünderung jeder Art
 - Geiselnahme, Deportation, Kollektivstrafen
 - Angriffe auf unverteidigte Städte, Dörfer und Wohnstätten

In der nächsten Ausgabe folgt der zweite Teil der Repetition über die Serie «Prüfen Sie Ihr Wissen in ...».

Veranstaltungskalender: siehe November-Ausgabe.

Datum	Org Verband	Veranstaltung	Ort	Anmeldung an / Auskunft bei	Meldeschluss
21./22.1.89	F Div 5, Gz Br 5, Ter Zo 2	Wintermeisterschaften	Kandersteg	Kdo F Div 5 Postfach 273 5001 Aarau Tel 064 22 13 82	28.12.88
27./28.1.89	Geb Div 12	Wintermeisterschaften	Flims/Trin	Kdo Geb Div 12 Postfach 37 7001 Chur Tel 081 22 42 66	2.12.88